

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Vom 7. November 2014

(KABl. 2014 S. 358)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Gebiet, Kirchengemeinden
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Arbeitsweise der Ausschüsse
- § 6 Kreiskirchenamt
- § 7 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 8 Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck,

Evangelische Kirchengemeinde Bottrop,

Evangelische Kirchengemeinde Dorsten,

Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen,

Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen

und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, dessen Siegelbild ein stilisiertes gleichschenkliges Kreuz mit einem angedeuteten Lebensbaum zeigt, das umschlossen ist mit den Worten „Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
 - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
 - c) der oder dem Scriba,
 - d) weiteren sechs Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.

§ 4

Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden folgende beratende Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Nominierungsausschuss,
 - c) Ausschuss für Pfarrstellenplanung,
 - d) Organisations- und Zukunftsausschuss,
 - e) Schulausschuss,
 - f) Ausschuss für Erwachsenenbildung,
 - g) Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung,
 - h) Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe),
 - i) Frauenausschuss,
 - j) Ökologieausschuss.
- (2) Aufgaben und Zusammensetzung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten geregelt.
- (3) „Der Ausschuss für Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern, wovon mehr als die Hälfte nicht theologische Mitglieder sind.“²Hierbei sind die Interessen der Kirchen-

gemeinden, des Verbandes, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Ausschuss für Erwachsenenbildung setzt sich zusammen aus:

- a) drei Mitgliedern, die die Kreissynode beruft,
- b) je einem Mitglied, das die Fachausschüsse für Erwachsenenbildung der Kirchengemeinden und der Fachausschuss Familienbildung des Verbandes Dorsten entsenden,
- c) den vom Erwachsenenbildungswerk anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

²Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung setzt sich zusammen aus:

- a) sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode berufen werden,
- b) drei Mitgliedern, die der Kreissynodalvorstand beruft, hierbei ist die regionale Gliederung des Kirchenkreises zu berücksichtigen,
- c) bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ausschusses vom Kreissynodalvorstand berufen werden,
- d) der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Industrie- und Sozialpfarrerin oder dem Industrie- und Sozialpfarrer.

(6) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 5

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer einer Synodalperiode berufen. ²Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. ³Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. ⁵Dies gilt auch für zusätzliche Berufungen durch den Kreissynodalvorstand. ⁶Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.

(2) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Amtszeit. ²Die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

§ 6**Kreiskirchenamt**

1Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

§ 7**Zusammenarbeit im Kirchenkreis**

- (1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- (2) Zur gegenseitigen Information und Beratung lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und der Presbyterien ein.
- (3) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung des Kreiskirchenamtes die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

§ 8¹**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2014.